

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Redaktionskommission
Antrag

Vom 20. August 2014

Nr. RG 056/2014

Teilrevision des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG)

§ 6 Absatz 2 soll lauten:

² Sie bilden regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzkreise), die mindestens 20'000 Einwohner umfassen.

§ 21 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Gemeinden bilden regionale Zivilschutzbataillone oder Zivilschutzkompanien, die mindestens 20'000 Einwohner umfassen.

§ 28 Absatz 1 soll lauten:

¹ Der Kanton und die Bevölkerungsschutzkreise können im Falle von Katastrophen und Notlagen sowie für Nothilfeinsätze und grössere Ereignisse, Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft Zivilschutzorganisationen anbieten.

§ 31 Absatz 1 soll lauten:

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, welche für die Verzeigung und Verwarnung bei strafbaren Handlungen nach dem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz zuständig sind.

§ 34 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Gemeinden passen ihre Organisationsstrukturen und reglementarischen Bestimmungen innert einem Jahr nach Inkrafttreten der Teilrevision **vom XX.XX 2014** an.

§ 34^{bis} Absatz 1 Einleitungssatz soll lauten:

¹ Der Regierungsrat **regelt in der Verordnung** namentlich: ...

Für die Redaktionskommission
Präsident: Aktuar a.i.:
Kurt Henzmann Fritz Brechbühl

Sprecher/in der Kommission: Kurt Henzmann